

Insolvenzrechtsreform: zweite Stufe in Kraft

Die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform ist am 1. Juli in Kraft getreten, informiert die Bremer Inkasso. Einem Schuldner kann demnach bereits nach drei statt regulär sechs Jahren die Restschuldbefreiung erteilt werden, sofern er innerhalb dieser drei Jahre die Verfahrenskosten sowie mindestens 35 Prozent der Insolvenzforderungen bezahlt. Können nur die Verfahrenskosten, nicht aber die besagte Mindestquote erbracht werden, sei eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren möglich. Sofort erteilt werden kann eine Restschuldbefreiung zukünftig, wenn entweder kein Gläubiger Forderungen anmeldet oder alle angemeldeten Forderungen befriedigt wurden. Allerdings gilt laut Bremer Inkasso auch hier, dass die Verfahrenskosten und sonstige Masseverbindlichkeiten bezahlt sein müssen. (ts)